

Wie eine Windel zum Wimpel wird

Aus Beschneidungswindeln kleiner Jungen werden nach jüdischem Brauch **Torawimpel**. Besondere Kostbarkeit in Rödingen ausgestellt.

Rödingen. „Wünsche fürs Leben“ hatte Dr. Rotraud Ries, Historikerin und Leiterin des Johanna-Stahl-Zentrums für jüdische Geschichte und Kultur in Würzburg, ihren Vortrag im Rödinger LVR-Kulturhaus Landsynagoge überschrieben. Und zwar deshalb, weil die aus der jüdischen Beschneidungsliturgie stammende Inschrift in „aschkenasischer Quadratschrift“ auf den Torawimpeln solche Wünsche beinhaltet.

Im mitteleuropäischen Raum hat sich laut Ries der Brauch entwickelt, aus Beschneidungswindeln kleiner Jungen Torawimpel herzustellen, die als schmückender Schutz um die handgeschriebene Torarolle gewickelt werden, den „wichtigsten Gegenstand im Ablauf des jüdischen Gottesdienstes“.

Auf dem besonders wertvollen und aufwändig bestickten Exemplar in der Ausstellung im Kulturhaus ist folgender Text zu lesen: „Mosche, Sohn des Vorstehers und Leiters, des ehrenwerten Meisters Jakob Nathan Spanier – der Barmherzige hüte und erhalte ihn – aus Bielefeld, geboren unter einem guten Stern am 3. Wochentag, dem 23. Schwat 522 nach der kleinen Zeitrechnung (Dienstag, 16. Februar 1762). Der Herr möge ihn heranwachsen lassen zur Tora, zur Chuppa und zu guten Werken. Amen Sela“.

Was der Unkundige nicht weiß: In der „kleinen Zeitrechnung“ werden die Tausender in der Jahreszahl weggelassen. Die Tora beinhaltet das Wort Gottes und der Wunsch „zur Tora“ verlangt nach einem gläubigen Juden.

„Chuppa“ ist der Hochzeitsbaldachin, der symbolisch für das Familienleben steht. Der Rödinger Torawimpel ist deshalb so wertvoll, weil Nathan Spanier „sich im siebenjährigen Krieg als Kriegsliefe-



Interessierte Blicke der Besucher auf den Torawimpel im LVR-Kulturhaus Landsynagoge: Die Entwicklung der Kunst konnten die Gäste des Vortrags selbst nachvollziehen. Foto: Jagodzinska

rant eine goldene Nase verdient hat und der reichste Mann weit und breit war“. Zu diesem überaus günstigen Zeitpunkt erblickte sein einziger Sohn unter vielen Töchtern das Licht der Welt.

Kostbare Stickereien

Sein Vater verfügte über die Mittel, ihm einen aufwändigen Wimpel professionell sticken zu lassen: Die Buchstabenlinien sind mit Metallfäden in Lamétechnik gearbeitet, die ganze Innenfläche ist mit Seidenfäden ausgestickt und mit Blu-

men, Köpfen und Sonnen verziert.

Eine Tulpe oberhalb der Buchstabenfolgen hat hingegen eine andere Bedeutung: Der Segenspruch musste aus Platzmangel abgekürzt werden. Das Kostbarste ist die pompös gestaltete Hochzeitszene unter der „Chuppa“ mit vielen edel gekleideten Personen und einem im Kachelmuster ausgearbeiteten Fußboden.

Allerdings ist inzwischen „einiges kaputt“: Etliche Fehlstellen innerhalb der schwarz ausgestickten Schuhe lassen diese optisch löchrig erscheinen, der Mantel des

Bräutigams erscheint aus demselben Grund verwaschen.

Kunstvolle Techniken

Der Vortrag der Referentin war auch deshalb so interessant, weil sie durch viele genannte Details ein lebendiges Bild jüdischer Alltags- und Glaubenskultur entstehen ließ.

Ries benannte diverse Ritualgegenstände zum Schutz und Schmuck der Tora, klärte über die rituelle Beschneidung neugeborener Jungen am achten Lebensstag

auf und nannte dazu notwendige Beschneidungsgegenstände.

Im Anschluss beschrieb sie den Weg „von der Windel zum Wimpel“. Reis thematisierte die drei Techniken, mit denen die Tora bestickt wurde, bis sich ab dem 18. Jahrhundert auch deren Bemalung durchsetzte. Sogar ein bedruckter Torawimpel ist bekannt. Schließlich durften die Gäste in der vollbesetzten ehemaligen Synagoge auf der Leinwand etliche verschiedenen gestaltete Torawimpel betrachten und ihre Entwicklung nachvollziehen. (pt)

KURZ NOTIERT

Flüchtige Einbrecher von Polizei gesucht

Jülich. Bei einem Einbruch am vergangenen Wochenende in ein Werkstatt- und Bürogebäude erbeuteten noch nicht bekannte Diebe einen dreistelligen Bargeldbetrag in Scheinen und Münzen. Außerdem richteten sie größeren Sachschaden an. Der oder die Täter drangen im Zeitraum zwischen Samstagmittag und Montagmorgen in das Gebäude in der Eleonorenstraße ein, nachdem sie ein Fenster aufgehebelt hatten. Im Erd- und Obergeschoss des Betriebes öffneten sie weitere Türen und Behälter gewaltsam. In einem Schreibtisch fanden sie die Kassette vor, die sie um ihren Inhalt erleichterten. Die Polizei bittet um sachdienliche Hinweise zu verdächtigen Personen oder Fahrzeugen unter der Notrufnummer 110.

Eine schaurig-schöne Führung durch Rödingen

Rödingen. Die Geschichte und die Sagenwelt des Dorfes Rödingen sind Gegenstand der Dorf-führung, die am Freitag, 28. Oktober, stattfinden wird. Erstmals wird die Route „Krumme Eiche - Klindergasse - Klein Jülich“ begangen. Es wird um witterungsgemäße Kleidung und festes Schuhwerk gebeten. Treffpunkt ist vor der Gaststätte „Zur Eiche“, wo der „Spaziergang durch Geschichte und Sagenwelt“ um 18.30 Uhr beginnt. Die Teilnehmer werden historische Begebenheiten erfahren und Schauplätze des gespenstigen Treibens kennenlernen, denn die Route führt an „magischen“ Plätzen des Dorfes vorbei. Die Führung übernimmt der Fremdenführer Karl Lesse-nich auf Grundlage zahlreicher Publikationen, die vom Verein Rödinger Historetten herausgegeben worden sind.



Anzeigensonderversöffentlichung

Thema: Erbrecht

RECHT Ihre Ratgeber in Sachen

Bezug von Hartz IV trotz Anspruchs auf erbrechtlichen Pflichtteil ?

- Zumutbarkeit der Verwertung -

VON JÖRG MERKENS

Als Pflichtteilsberechtigter werden nur die nächsten Angehörigen eines verstorbenen Menschen (Erblassers) bezeichnet. Das sind seine Abkömmlinge, also die Kinder, Enkel, deren Kinder usw., die der Gesetzgeber im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als Erben erster Ordnung bezeichnet. Hierzu zählen im Übrigen auch nichteheliche Kinder oder Adoptivkinder des Erblassers. Ebenfalls pflichtteilsberechtigter sind der Ehegatte und die Eltern des Erblassers. Entferntere Verwandte, wie z.B. die Geschwister und deren Abkömmlinge (Neffen, Nichten) oder die Großeltern und deren Abkömmlinge (Tanten, Onkel, Cousins, Cousinen), sind keine Pflichtteilsberechtigten.

1) Entstehen des Pflichtteilsanspruchs - Der Anspruch auf den

Pflichtteil entsteht mit der Enterbung einer pflichtteilsberechtigten Person (Abkömmling, Eltern, Ehegatte bzw. gleichgeschlechtlicher Lebenspartner). Eine Enterbung kann dadurch erfolgen, dass a) der Pflichtteilsberechtigter ausdrücklich in Testament oder Erbvertrag „enterbt“ wird oder dass b) ausschließlich andere Personen zu Erben bestimmt werden und der Pflichtteilsberechtigter damit übergangen wird.

2) Hartz IV trotz Pflichtteilsanspruchs - Fraglich war lange Zeit, ob ein Pflichtteilsberechtigter, der Hartz IV Leistungen bezieht, dazu gezwungen ist, den Anspruch auf den Pflichtteil auch geltend zu machen. Hierzu hat das Bundessozialgericht (BSG) im letzten Jahr Stellung genommen (Urteil vom 06.05.2010, B 14 AS 2/09 R).

3) Entscheidung des BSG - Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Geklagt hatte ein Pflichtteilsberechtigter (dessen Vater gestorben war), der durch gemeinschaftliches Testament (Berliner Testament) seiner Eltern enterbt worden war. Diesem waren durch die Agentur für Arbeit wegen der Möglichkeit zur Verwertung seines Pflichtteilsanspruchs Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) verwehrt worden. Der Kläger war der Auffassung, die Verwertung sei offensichtlich unwirtschaftlich, weil er bei Geltendmachung hinsichtlich des Nachlasses der länger lebenden Mutter enterbt würde (sog. Pflichtteilsstrafklausel). Der durch Geltendmachung des Pflichtteils drohende Verkauf des Hauses, in dem die Mutter lebte, würde außerdem die Familie belasten. Die Agentur für Arbeit führte in ihrem ablehnenden Bescheid aus, die Geltendma-

chung sei nicht unwirtschaftlich, da unklar sei, was der Pflichtteilsberechtigter nach dem Tod der Mutter einmal erben würde. Eine unzumutbare Belastung der Familie liege nicht vor, da es keine moralische Pflicht gebe, in einer intakten Familie auf den Pflichtteilsanspruch zu verzichten.

4) Verwertung des Pflichtteils grds. zumutbar - Das BSG stimmte der Agentur für Arbeit teilweise zu: Offensichtlich unwirtschaftlich sei die Verwertung beim Berliner Testament grundsätzlich nicht, solange der genaue Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht feststehe und der Umfang des dann zu vererbenden Vermögens gänzlich ungewiss sei. Es ließe sich daher auch nicht feststellen, dass das Ergebnis der Verwertung deutlich unter dem wirklichen Wert bleibe und deshalb unwirt-

schaftlich sei. Dagegen widersprach das Gericht der Auffassung der Beklagten, die Geltendmachung könne keine besondere Härte darstellen. Das Gericht stellte klar, dass dem Pflichtteilsberechtigten zwar innerhalb eines intakten Familienverbandes zugemutet werden kann, sich den Pflichtteil auszahlen zu lassen.

5) Ausnahme: Störung des Familienfriedens - Anders liege der Fall jedoch, wenn die

Geltendmachung der Forderung sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände in besonderer Weise belastend auf den Familienverband auswirkt oder eine nachhaltige Störung des Familienfriedens zu befürchten wäre. Ob diese Voraussetzungen beim Kläger vorlag, war jedoch im laufenden Rechtsstreit nicht festgestellt worden, weshalb das BSG den Rechtsstreit an das Landessozialrecht NRW zur erneuten Entscheidung zurückverwies.

Anwaltskanzlei Dr. Beck GbR

Rechtsanwälte · Fachanwälte

Dr. jur. Friedhelm Beck
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
vereidigter Buchprüfer
Gesellschafts-, Wirtschafts-, Steuer- und Steuerstrafrecht*

Christian Österreicher
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Strafrecht, Mietrecht*

Stephan Thiel
Fachanwalt für Erbrecht
Baurecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht*

Ramon Jumpertz
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Verkehrs-, Verkehrsbußgeld-, Versicherungs-, Vertragsrecht und Strafrecht*

Anwaltskanzlei Dr. Beck GbR
Neusser Straße 24, 52428 Jülich
Tel.: 02461.93550
Fax: 02461.935510
24h Notdienst: 01570 3330240
www.advobeck.de [*Schwerpunkte]

RECHTSANWÄLTE

Ruth Becker-Prox & Kollegen

Daniel Radermacher

Rechtsanwalt

Erbrecht Pflichtteil Testamentsvollstreckung

Ruth Becker-Prox · Markus Schlesier · Daniel Radermacher

Zehnthofstraße 58 • 52349 Düren • gegenüber Sparkasse
Telefon: 0 24 21/20 03 30 – Fax: 0 24 21/20 03 31



providas e.V.

Anwaltskanzlei
Friedrich & Schleppe
Am Courtenbachshof 3
52349 Düren
Telefon 0 24 21/7800 800
0 24 21/275 64 20
Telefax 0 24 21/50 45 63

Überörtliche Vereinigung von
Rechtsanwälten und Steuerberatern

Kurt Friedrich, Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Mietrecht, Verkehrsrecht*

Michael Schleppe, Rechtsanwalt
Familienrecht, Erbrecht, Strafrecht*

www.providas.de

* Tätigkeitsschwerpunkte

